

Stand: 01.06.2009

Zentrum für ambulante Medizin Uniklinikum Jena gGmbH

Zusätzliche Vertragsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (Auftragsbedingungen)

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Zentrum für ambulante Medizin Uniklinikum Jena gGmbH erteilt grundsätzlich Aufträge auf Grund der nachstehenden Bedingungen in Verbindung mit den im Auftrag genannten Zusatzvereinbarungen.
- (2) Mit der Durchführung des Auftrages des Zentrum für ambulante Medizin Uniklinikum Jena gGmbH erkennt der Auftragnehmer (AN) die nachstehenden Bedingungen an. Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des AN haben auch dann keine Gültigkeit, wenn der AN sie gewöhnlich in seinem laufenden Geschäftsbetrieb verwendet und auf sie formularmäßig hinweist. Vielmehr gelten Bedingungen des AN nur dann, wenn sie vom Zentrum für ambulante Medizin Uniklinikum Jena gGmbH ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind.
- (3) Im Übrigen gelten für die Ausführung des Auftrags das Auftragsschreiben mit der Leistungsbeschreibung, soweit zutreffend die Regelungen der Verdingungsordnung für Leistungen – Teil B (VOL/B), die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), etwaige ergänzende allgemeine Vertragsbedingungen sowie etwaige allgemeine technische Vertragsbedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.

§ 2 Auftragserteilung

- (1) Die Auftragserteilung bedarf zu ihrer Verbindlichkeit grundsätzlich der Schriftform. Ausnahmen von dieser Regelung können zugelassen werden, wenn es sich um besonders eilbedürftige Aufträge (z.B. Ersatzteilbestellung, leicht verderbliche Waren, etc.) handelt, und die mündliche oder fernmündliche Auftragserteilung umgehend nachträglich schriftlich oder per Fax oder per elektronischem Datenaustausch bestätigt wird.
- (2) Innerhalb von 8 Tagen ist dem Zentrum für ambulante Medizin Uniklinikum Jena gGmbH eine entsprechende Auftragsbestätigung zu übergeben.

§ 3 Preise

- (1) Die dem Auftrag zugrunde liegenden Angebotspreise sind Festpreise, wenn nichts anderes vereinbart wird. Sie verstehen sich „frei Verwendungsstelle“ einschließlich Verpackung sowie umweltgerechter Entsorgung des Verpackungsmaterials.
- (2) Abweichungen können nur zugelassen werden, wenn sie verkehrsüblich oder vereinbart sind und die entstehenden Kosten getrennt ausgewiesen werden.
- (3) Werden in Ausnahmefällen die Preise nicht vorher vereinbart, so sind sie in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben. Das Recht zu Widerspruch oder Rücktritt bleibt dem Zentrum für ambulante Medizin Uniklinikum Jena

gGmbH vorbehalten, insbesondere wenn bis zur Auslieferung Preiserhöhungen eintreten sollten.

§ 4 Verpackung, Transport, Versicherung

- (1) Die zu liefernden Gegenstände müssen mit der größten Sorgfalt verpackt und versandt werden. Die Packmittel müssen allen Anforderungen des jeweils in Betracht kommenden Versandgutes und der Versandart (Post, Bahn, Lkw, Luftverkehr, Schiffsverkehr oder sonstigen Verkehrseinrichtungen) entsprechen.
- (2) Die Kosten der Verpackung trägt ausschließlich der AN.
- (3) Das Verpackungsmaterial ist grundsätzlich durch den AN umweltgerecht zu entsorgen, insofern nichts anders vereinbart wurde.
- (4) Lieferungen erfolgen grundsätzlich „frei Verwendungsstelle“. Das Transportrisiko trägt ausschließlich der AN. Schließt der AN zur Abdeckung des Transportrisikos eine Versicherung ab, so trägt er deren Kosten. Der Abschluss von Versicherungen auf Kosten des Zentrum für ambulante Medizin Uniklinikum Jena gGmbH ist untersagt.

§ 5 Lieferung

- (1) Die Lieferung hat an den in der Bestellung aufgeführten Lieferort bzw. Aufstellungsort zu erfolgen. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Bei Ausführung von Lohnarbeiten sind die jeweils angefallenen Arbeitsstunden durch Bestätigung des Zentrum für ambulante Medizin Uniklinikum Jena gGmbH nachzuweisen.
- (2) Bei Lieferung aus dem Zolllausland hat sich der AN rechtzeitig mit dem Zentrum für ambulante Medizin Uniklinikum Jena gGmbH wegen Zoll- und Einfuhrabwicklung (Zollfreiheit) in Verbindung zu setzen.

§ 6 Liefer- bzw. Leistungsverzug

- (1) Die vertraglich festgesetzte Ausführungsfrist (Lieferfrist bzw. Leistungsfrist) beginnt mit Zustellung des Auftrags an den AN und ist unbedingt einzuhalten.
- (2) Liefer- bzw. Leistungstermine sind Fixtermine, soweit nicht anders vereinbart. Bei Nichteinhaltung kann das Zentrum für ambulante Medizin Uniklinikum Jena gGmbH Schadensersatz statt Leistung verlangen, auch soweit dieser durch Deckungskauf zustande gekommen ist. Überschreitet der AN sonstige vereinbarte Lieferfristen und hält er die ihm gesetzte Nachfrist nicht ein, so kann das Zentrum für ambulante Medizin Uniklinikum Jena gGmbH Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% je vollendete Woche, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes verlangen, gezahlte Vertragsstrafen sind bei Geltendmachung weiteren Verzugsschadenersatzes anzurechnen oder Schadenersatz statt Leistung zu verlangen.
- (3) Werden dem AN Umstände bekannt, die die Einhaltung der fristgerechten Lieferung gefährdet erscheinen lassen, so hat er unverzüglich diese Umstände dem Zentrum für ambulante Medizin Uniklinikum Jena gGmbH

mitzuteilen. Die Mitteilung einer verspäteten Lieferung befreit den AN nicht von den Verzugsfolgen. Das Zentrum für ambulante Medizin Uniklinikum Jena gGmbH braucht in diesem Falle den AN nicht noch gesondert in Verzug zu setzen, um bei Nichteinhaltung des vom AN benannten Nachliefertermins die Verzugsfolgen herbeizuführen.

§ 7 Rechnungsstellung

- (1) Der AN hat die Rechnung in 2-facher Ausfertigung unter Beifügung des quittierten Lieferscheines, des Nachweises der erbrachten Leistung bzw. eines entsprechenden Abnahmeprotokolls der im Lieferschein bzw. Leistungsnachweis genannten Rechnungsanschrift zuzusenden. Bei unrichtiger oder unvollständiger Rechnungsstellung wird die Rechnung als nicht zugestellt behandelt. Der AN ist nicht berechtigt, in diesem Falle Ansprüche aus Zahlungsverzug gegen das Zentrum für ambulante Medizin Uniklinikum Jena gGmbH geltend zu machen. Skontierungsfristen werden nicht in Lauf gesetzt.
- (2) Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit Rechnungseingang beim Zentrum für ambulante Medizin Uniklinikum Jena gGmbH, jedoch nicht vor funktionsfähiger Abnahme der Ware.
- (3) Bei vereinbarten Teillieferungen können Teilrechnungen nur anerkannt werden, wenn aus ihnen der Umfang der Gesamtlieferung und der Umfang der in Rechnung gestellten Teillieferung eindeutig hervorgehen bzw. wenn sie vereinbart wurden. Eine pauschalisierte Inrechnungstellung verpflichtet das Zentrum für ambulante Medizin Uniklinikum Jena gGmbH nicht zur Zahlung.

§ 8 Zahlungsbedingungen

- (1) Das Zentrum für ambulante Medizin Uniklinikum Jena gGmbH erbringt Zahlungen grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder aber innerhalb 30 Tagen rein netto. Für die Berechnung der Skontofrist kommt es nicht auf die Ausstellung der Rechnung durch den AN, sondern auf deren Eingang bei der vom Zentrum für ambulante Medizin Uniklinikum Jena gGmbH bezeichneten Stelle (Rechnungsanschrift) an. Bei vereinbarten Teillieferungen wird der jeweilige Skontobetrag in Abzug gebracht.
- (2) Anderslautende Zahlungsbedingungen des AN werden nur dann anerkannt, wenn sie ausdrücklich bestätigt bzw. vertraglich vereinbart worden sind. Abweichende formularmäßige Zahlungsbedingungen können nicht anerkannt werden.

§ 9 Durchführung des Vertrages

- (1) Der AN hat die von ihm ausgeführten Lieferungen und Leistungen sowie die ihm für ihre Ausführung übergebenen Stoffe oder Gegenstände bis zur Erfüllung auf seine Kosten vor Beschädigung oder Verlust zu schützen. Ihm vom Zentrum für ambulante Medizin Uniklinikum Jena gGmbH zur Durchführung des Vertrages überlassene Modelle, Zeichnungen oder Muster unterliegen dem Urheberrechtsschutz. Es ist dem AN untersagt, an diesen Unterlagen Veränderungen vorzunehmen oder sie zu vervielfältigen oder die Unterlagen Dritten zu überlassen. Der AN hat die genannten Unterlagen dem Zentrum für ambulante Medizin Uniklinikum Jena gGmbH kostenfrei zurückzusenden.

- (2) Die Lieferung oder Leistung muss den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Norm-, TÜV-, Elektromedizinische Geräte-, VDE-, Unfallverhütungs-, Strahlenschutz-, sonstigen einschlägigen öffentlich- rechtlichen Vorschriften und Auflagen sowie dem MPG (soweit zutreffend) entsprechen. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- (3) Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfungsprotokolle, Werkszeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen u. ä.) hat der AN erforderlichenfalls in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern.

§ 10 Einweisung des Personals und Abnahme

- (1) Der AN hat das Personal des Zentrum für ambulante Medizin Uniklinikum Jena gGmbH kostenfrei in die Bedienung der gelieferten Geräte einzuweisen. Bei Medizingeräten erfolgt die Einweisung unter Beachtung des MPG. Das Zentrum für ambulante Medizin Uniklinikum Jena gGmbH kann selbst oder durch einen Beauftragten eine Güteprüfung im Werk des AN durchführen.
- (2) Die Abnahme des zu liefernden Gegenstandes erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart, bei der nutzenden Stelle des Zentrum für ambulante Medizin Uniklinikum Jena gGmbH. Eine vorherige Besichtigung oder ein vorheriger Test beim AN gilt nicht als Abnahme, es sei denn, dass dies schriftlich vereinbart wurde. Wird der Liefergegenstand abgenommen, so wird ein von beiden Vertragspartnern unterschriebenes Abnahmeprotokoll erstellt. In Ausnahmefällen erfolgt eine Bestätigung auf dem Lieferschein.
- (3) Vom Empfänger beanstandete Lieferungen, auch Teillieferungen, hat der AN umgehend zurückzunehmen. Auf Verlangen ist für sie schnellstmöglich Ersatz zu liefern. Kosten für Ausbau und Wiedereinbau trägt der AN. Die Rücksendung beanstandeter Stücke erfolgt grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des AN.
- (4) Ist von einem Vertragsteil ein Beweissicherungsverfahren eingeleitet worden, so lagern die abgelegten Stücke auf Kosten und Gefahr des AN. Wegen eines Streites wegen Teillieferung darf die weitere Vertragserfüllung nicht verweigert oder verzögert werden, es sei denn, dass das Zentrum für ambulante Medizin Uniklinikum Jena gGmbH einen Aufschub genehmigt hat.
- (5) Die Gefahr geht, wenn im Einzelfall nicht anders vereinbart, auf das Zentrum für ambulante Medizin Uniklinikum Jena gGmbH über, sobald die Ware bei diesem eingetroffen und abgenommen worden ist.

§ 11 Gewährleistung

Der AN übernimmt die Gewähr, dass seine Lieferungen und Leistungen die vereinbarte Beschaffenheit haben und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit der vollständigen Erbringung der Lieferung oder Leistung, bei Teillieferungen mit der Erbringung der letzten Leistung. Ist eine Abnahme vorgesehen, so tritt an die Stelle der Erbringung der Lieferung oder Leistung der Zeitpunkt der Abnahme

sowie die Vorlage eines von beiden Vertragspartnern unterschriebenen Abnahmeprotokolls. Während der Gewährleistung auftretende Mängel, die nicht auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, hat der AN unverzüglich zu beseitigen. Kommt der AN mit der Mängelbeseitigung in Verzug, ist das Zentrum für ambulante Medizin Uniklinikum Jena gGmbH berechtigt, die Beseitigung der Mängel auf Kosten des AN anderweitig zu veranlassen. Die Gewährleistung erstreckt sich auch auf alle der Lieferung beigegebenen oder nachträglich beim Lieferanten bestellten Ersatzteile. Für letztere beginnt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche mit dem Tag der Lieferung. Die Verjährung von Ansprüchen und der Fristablauf für die Ausübung von Rechten bei mangelhafter Lieferung sind während der genannten Mängelbeseitigung gehemmt.

§ 12 Verletzung von Schutzrechten

- (1) Der AN haftet dafür, dass bei der Ausführung des Vertrages sowie bei der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt dem Zentrum für ambulante Medizin Uniklinikum Jena gGmbH von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei. Stellt sich nachträglich heraus, dass durch die Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter verletzt worden sind, so ist der AN verpflichtet, dem Zentrum für ambulante Medizin Uniklinikum Jena gGmbH das Recht zur weiteren vertragsmäßigen Nutzung zu sichern. Ist die Sicherung der weiteren Nutzung in wirtschaftlich vertretbarem Rahmen nicht möglich, so hat der AN nach Rücksprache mit dem Zentrum für ambulante Medizin Uniklinikum Jena gGmbH schnellstmöglich für entsprechenden Ersatz zu sorgen. Das Zentrum für ambulante Medizin Uniklinikum Jena gGmbH kann aber auch vom Vertrag zurücktreten, wenn es an der Erfüllung das Interesse verloren hat.
- (2) Der AN haftet für die Zeit, während der die Nutzung der Lieferung oder Leistung aus Rechtsgründen nicht möglich ist, entsprechend der Regelungen aus Lieferverzug.

§ 13 Kündigung und Rücktritt

- (1) Eine Verletzung der Auftragsbedingungen berechtigt grundsätzlich das Zentrum für ambulante Medizin Uniklinikum Jena gGmbH, Ersatz für die dadurch entstehenden Kosten und Schäden oder Rücktritt vom Vertrag zu verlangen.
- (2) Das Zentrum für ambulante Medizin Uniklinikum Jena gGmbH ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn auf Seiten des AN Handlungen im Sinne der §§ 333, 334 StGB (Vorteilsgewährung, Bestechung) gegeben sind. Das Zentrum für ambulante Medizin Uniklinikum Jena gGmbH kann vom AN darüber hinaus Schadenersatz verlangen. Werden nach Vertragsabwicklung Gründe bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass strafbare Handlungen im vorgenannten Sinne zum Vertragsabschluß geführt haben, so ist das Zentrum für ambulante Medizin Uniklinikum Jena gGmbH berechtigt, auch nachträglich vom Vertrag zurückzutreten und, soweit möglich, die Lieferung oder Leistung Zug um Zug gegen Rückerstattung des vereinbarten Kaufpreises zurückzugeben. In diesem Falle kann ein Nutzungsentgelt nicht gefordert werden.

§ 14 Forderungszession, Insolvenzverfahren

- (1) Der AN ist nicht berechtigt, Forderungen gegen das Zentrum für ambulante Medizin Uniklinikum Jena gGmbH an Dritte abzutreten, es sei denn, dass das Zentrum für ambulante Medizin Uniklinikum Jena gGmbH der Forderungsabtretung vorher zugestimmt hat. Beabsichtigt der AN, die Lieferung oder Leistung unter Eigentumsvorbehalt zu erbringen, so hat er dem Zentrum für ambulante Medizin Uniklinikum Jena gGmbH von sich aus mitzuteilen, ob eine Sicherungsübereignung stattgefunden hat.
- (2) Wird über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren, ein Vergleichsverfahren oder die Gesamtvollstreckung eröffnet, kann das Zentrum für ambulante Medizin Uniklinikum Jena gGmbH von der Bestellung ohne Fristsetzung zurücktreten. Schadensersatz wird nicht geleistet. Das gleiche gilt, wenn durch ein Arrest-, Pfändungs- oder Pfändungs- und Überweisungsbeschluss die Lieferungsorderungen des AN gegen das Zentrum für ambulante Medizin Uniklinikum Jena gGmbH gepfändet bzw. zur Einziehung überwiesen werden.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Jena vereinbart.